

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional- KODA vom 24.04.2008

- **Ergänzung der staatlichen Beurteilungsrichtlinien
hier: Ausgestaltung der Beurteilungskriterien
„Beiträge zum kirchlichen Profil der Schule“** zum 01.07.2008

- **Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)
hier: Aufnahme einer entsprechenden Formulierung ins ABD,
dass die KLDO Bestandteil der Arbeitsverträge der Lehrkräfte ist** zum 01.07.2008

Ergänzung der staatlichen Beurteilungsrichtlinien

hier: Ausgestaltung der Beurteilungskriterien „Beiträge zum kirchlichen Profil der Schule“

- I. Die Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (ABD Teil B, 4.1) werden wie folgt geändert:

1. Die Teile

B, 4.1.1. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien

B, 4.1.2. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen

B, 4.1.3. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen (Volksschulen)

werden jeweils wie folgt geändert:

In Nr. 5 Abs. 5 werden nach Satz 1 jeweils folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die ‚Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern‘ werden hinsichtlich der Bewertungsstufen und der Beurteilungsmerkmale nach Anlage D ergänzt. Der Beurteilungsbogen kann nach Maßgabe des Schulträgers gemäß dem Muster in Anlage D vereinfacht sein.“

2. Nach Anlage C wird folgende neue Anlage D eingefügt:

Anlage D

I.

Die Bewertungsstufen der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern werden um einen abschließenden Satz wie folgt ergänzt:

Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ):

Die Lehrkraft wirkt in jeder Hinsicht herausragend für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG):

Die Lehrkraft wirkt ganz besonders gut für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB):

Die Lehrkraft wirkt überdurchschnittlich für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht (EN):

Die Lehrkraft wirkt deutlich für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt (WE):

Die Lehrkraft wirkt in ausreichendem Maß für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die Mängel aufweist (MA):

Die Lehrkraft wirkt nur eingeschränkt für das kirchliche Profil der Schule.

Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU):

Die Lehrkraft wirkt nicht für das kirchliche Profil der Schule.

II.

Hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale des unter I. genannten Wirkens für das kirchliche Profil der Schule sind folgende Beurteilungsmerkmale zu bewerten:

- Persönliche bejahende Stellungnahme und Haltung zur Lehre der Kirche, innerhalb und außerhalb des Unterrichts, im Sinn eines authentischen Christseins*
- Gestaltung und Unterstützung religiöser Feiern und Freizeiten, von Schulgottesdiensten, Schulgebet, Besinnungstagen sowie Mitwirkung und Teilnahme daran**
- Gestaltung und Unterstützung für das Schulleben wichtiger Maßnahmen sowie Mitwirkung und Teilnahme daran
- Einsatz für Projekte zur Bewahrung der Schöpfung oder für die Dritte Welt
- Wertschätzender und hilfsbereiter Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten
- Umfang und Qualität der Elternarbeit
- Bemühung um schwache oder schwierige Schülerinnen, Schüler und Studierende, Unterstützung in Lebenskrisen
- Gestaltung und Unterstützung sozialer Aktivitäten sowie Mitwirkung und Teilnahme daran
- Vermittlung von Haltungen und Lehre der Kirche im Rahmen des Fachunterrichts*
- Gegebenenfalls: Gestaltung und Unterstützung von Maßnahmen im Sinn der Ordenstradition sowie Mitwirkung und Beteiligung daran**

* Bei Lehrkräften anderer Konfession: Loyale Haltung gegenüber der Katholischen Kirche sowie gegenüber der je eigenen Konfession

** Bei Lehrkräften anderer Konfession: Unterstützung derartiger Veranstaltungen und Maßnahmen

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	HQ	BG	UB	EN	WE	MA	IU
2.1.1 Unterrichtsplanung und -gestaltung							
2.1.2 Unterrichtserfolg							
2.1.3 Erzieherisches Wirken							
2.1.4 Zusammenarbeit							
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten							
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen							
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)							

2.2 Eignung und Befähigung

	HQ	BG	UB	EN	WE	MA	IU
2.2.1 Entscheidungsvermögen							
2.2.2 Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft							
2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung							

3. Schulprofil

	HQ	BG	UB	EN	WE	MA	IU
Wirken für das katholische Schulprofil							

4. Ergänzende Bemerkungen

--

5. Gesamturteil mit ausführlicher Begründung
(Zusammenfassung der angekreuzten Beurteilungskriterien)

Bewertungsstufen: Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ); Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG); Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB); Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht (EN); Leistung, die die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt (WE); Leistung, die Mängel aufweist (MA); Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU).

(Ort/Datum)

(Beurteilende/r)

Eröffnet erhalten:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort/Datum)

.....
(Überprüfende Stelle)

Nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Zur Personalakte

II. Diese Änderungen treten zum 01.07.2008 in Kraft.

Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)

**hier: Aufnahme einer entsprechenden Formulierung ins ABD,
dass die KLDO Bestandteil
der Arbeitsverträge der Lehrkräfte ist**

- I. Nr. 1 Teil B 4.1.1., 4.1.2., 4.1.3. ABD wird jeweils folgender Satz 2
angefügt:**

„Die Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft
in Bayern (KLDO) in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil des
Arbeitsverhältnisses.“

- II. Diese Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.**